

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/273 —

Betr.: Stundenweise beschäftigte Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Rippich (SPD) vom 15. 10. 1982

Anlässlich eines Arbeitsgesprächs am 12. Oktober d. J., zu dem der Personalrat der Berufsbildenden Schulen Osterholz-Scharmbeck eingeladen hatte, wurde auf die schwierige Situation von Lehrkräften hingewiesen, die aufgrund von Verträgen jeweils zwölf Stunden in der Woche an solchen Schulen beschäftigt sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Lehrkräfte mit solchen Verträgen gibt es insgesamt an den berufsbildenden Schulen in Niedersachsen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedeutung dieser Lehrkräfte für das Berufsschulwesen in Niedersachsen?
3. Wie sieht die Landesregierung die gegenwärtige soziale Situation dieser Lehrkräfte (u. a. Sicherung im Falle der Arbeitslosigkeit, Vergütung während der Ferien, Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Rentenversicherung)?
4. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Situation der Betroffenen sind seitens der Landesregierung vorgesehen?
5. Beabsichtigt die Landesregierung, die abgeschlossenen Verträge in BAT-Verträge umzuwandeln?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?
Hat die Landesregierung andere Schritte zur Verbesserung der Situation der Betroffenen vorgesehen und ggf. ab wann?
6. Welche Ausbildung haben die betroffenen Lehrkräfte im allgemeinen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 10/273 —

Hannover, den 10. 12. 1982

Es empfiehlt sich, bei der Erörterung der Situation der stundenweise beschäftigten Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen in Niedersachsen von vornherein drei Gruppen zu unterscheiden:

- a) Lehrkräfte, die an sich einen anderen Beruf ausüben und den Unterricht nur nebenberuflich erteilen,
- b) Lehrkräfte, die von vornherein nur für einen bestimmten Zeitraum Unterricht erteilen können und wollen, um die Zeit bis zur — absehbaren — Einstellung in eine andere Tätigkeit oder beispielsweise auch in den Vorbereitungsdienst zu überbrücken, und
- c) Lehrkräfte, die aus verschiedenen Gründen keine oder nur geringe Aussicht haben, in absehbarer Zeit in eine andere Tätigkeit oder in den Schuldienst eingestellt zu werden.

Von den Lehrkräften mit 12-Stunden-Verträgen, auf die sich die Anfrage bezieht, gehören gut zwei Drittel der Gruppe a) an. Es handelt sich also um Personen, die ihren Lebensunterhalt durch Ausübung eines anderen Berufs erwerben (z. B. Handwerksmeister) und nur nebenberuflich einige Stunden in der Woche Unterricht erteilen. Dieser Gruppe wären auch nahezu alle mit weniger als 12 Wochenstunden beschäftigten Lehrkräfte zuzurechnen. Für diese Lehrkräfte erwachsen jedoch aus dem Umstand der nebenberuflichen Beschäftigung für (bis zu) 12 Wochenstunden keine sozialen Probleme und sie haben in aller Regel auch nicht den Wunsch, in den Schuldienst übernommen zu werden.

Auch den Lehrkräften der Gruppe b), die ihre Unterrichtstätigkeit als stundenweise beschäftigte Lehrkraft nur vorübergehend und befristet ausüben, bereitet ihr „Status“ in aller Regel keine besonderen Probleme.

In einer „schwierigen Situation“ befinden sich also allenfalls diejenigen Lehrkräfte mit 12-Stunden-Verträgen, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten und nur geringe oder gar keine Aussicht haben, in eine andere Tätigkeit oder in den Schuldienst eingestellt zu werden (Gruppe c); es handelt sich dabei um weniger als 50 Lehrkräfte in Niedersachsen:

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

An den berufsbildenden Schulen in Niedersachsen gibt es zur Zeit rund 310 stundenweise beschäftigte Lehrkräfte mit einem Vertrag über 12 Wochenstunden.

Zu 2.

Der Einsatz von stundenweise beschäftigten Lehrkräften an den berufsbildenden Schulen hat unter zwei Aspekten besondere Bedeutung: Einerseits wird dadurch das immer noch relativ hohe Unterrichtsfehl verringert bis zu dem Zeitpunkt, zu dem genügend Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zur Verfügung stehen. Andererseits wird es an berufsbildenden Schulen aber auch auf Dau-

er stundenweise beschäftigte Lehrkräfte in Fachrichtungen und Fächern geben müssen, für die sich die Einstellung hauptamtlicher und hauptberuflicher Lehrkräfte wegen geringen Bedarfs nicht lohnt bzw. für die eine Ausbildung an den Hochschulen nicht stattfindet.

Zu 3.

Stundenweise (nebenberuflich) beschäftigte Lehrkräfte mit nicht mehr als 12 Wochenstunden brauchen als Arbeitnehmer in einer kurzzeitigen Beschäftigung im Sinne des § 102 Arbeitsförderungsgesetz (AFG), gemäß § 169 Nr. 6 AFG keine Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten. Im Falle der Arbeitslosigkeit wird ihnen daher kein Arbeitslosengeld gezahlt.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Lehrkräfte mit 12-Stunden-Verträgen versicherungspflichtig gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG).

Vergütung für die unterrichtsfreie Ferienzeit, Weihnachtsgeld und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gezahlt, weil die Vergütung für nebenberuflichen Unterricht in der Regel zusätzliches Entgelt ist und die Lehrkräfte für ihren Lebensunterhalt eine andere finanzielle Grundlage haben. Es entspricht den Grundsätzen des Arbeitsrechts, daß nur die Vollbeschäftigten auch die vollen sozialen Leistungen erhalten. Den nebenberuflichen Lehrkräften wird jedoch Urlaubsgeld gezahlt; die Vergütung wird bei mindestens einjährigen Verträgen auch auf die Ferienzeit verteilt.

Zu 4.

Möglichkeiten zur Verbesserung der sozialen Situation der stundenweise beschäftigten Lehrkräfte sieht die Landesregierung nicht. Soweit die Tätigkeit an den berufsbildenden Schulen neben einem Beruf ausgeübt wird, ist eine Verbesserung auch nicht erforderlich.

Zu 5.

Die meisten stundenweise Beschäftigten mit 12-Stunden-Verträgen üben diese Tätigkeit — wie bereits ausgeführt — entweder nur vorübergehend oder neben einem Beruf aus. Diese wären ohnehin nicht bereit, eine volle Beschäftigung im Schuldienst zu übernehmen.

Im übrigen ist eine Umwandlung der Verträge in BAT-Verträge nicht vorgesehen, weil es sich bei den stundenweise Beschäftigten fast ausschließlich um Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen handelt und in absehbarer Zeit genügend Lehrkräfte mit dieser Befähigung zur Verfügung stehen werden. Jede volle Übernahme einer Lehrkraft ohne diese Befähigung würde also auf Kosten eines Bewerbers gehen, der seine Ausbildung von vornherein auf die Tätigkeit an der berufsbildenden Schule ausgerichtet hat und daher für die Tätigkeit besser geeignet ist.

Soweit es sich bei den stundenweise beschäftigten Lehrkräften um Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt an einer anderen Schulform handelt, müßten sie sich weiterhin um eine Einstellung an einer ihrer Befähigung entsprechenden Schulform bemühen. Eine volle Übernahme an berufsbildenden Schulen ist wegen der andersartigen pädagogischen Aufgabenstellung nicht vorgesehen.

Zu 6.

Nach dem Stande vom 1. 9. 1982 hatten von den 309 vorhandenen stundenweise beschäftigten Lehrkräften mit 12-Stunden-Verträgen

- 14 die Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen,
- 13 die Lehrbefähigung für Gymnasien,
- 10 die Lehrbefähigung für Realschulen,
- 13 die Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen,
- 3 die Lehrbefähigung als Lehrer für Fachpraxis,
- 26 nur die erste Prüfung für ein Lehramt,
- 11 die Befähigung für geschlossene Laufbahnen,
- 38 ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (ohne Lehramt),
- 11 die Ausbildung als Sozialpädagoge,
- 170 sonstige Ausbildung.

Ergänzend hierzu wird bemerkt, daß es sich bei den stundenweise Beschäftigten mit Lehrbefähigung an berufsbildenden Schulen vor allem um Lehrkräfte handelt, die nicht bereit waren, eine volle Beschäftigung an den Standorten aufzunehmen, an denen volle Stellen ausgeschrieben waren.

Die 170 Beschäftigten mit sonstiger Ausbildung sind insbesondere Lehrkräfte ohne wissenschaftliche Hochschulausbildung im fachtheoretischen Unterricht sowie Handwerksmeister oder Absolventen von Fachschulen für den fachpraktischen Unterricht.

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Hesse